

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6



Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 71 — 93. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Sonnabend, den 24. März 1934

Neuer Start.

Wirtschaftsflächiger Irrsinn — Die Hauptaufgabe. Geschickter Ab sprung.

In Brasilien hat man während der letzten Jahre Millionen Sack Kaffee in das Meer geworfen und nun sollen die Fische auch noch mit Kakaobohnen gefüttert werden. In Amerika verbrannt man Riesmengen von Getreide und Baumwolle, — und in den Verbrauchsländern ist der Bedarf nach diesen und zahlreichen andern Erzeugnissen der Welt ungeheuer groß, und die Millionen und aber Millionen der Arbeitslosen hungern und frieren in ihren Lumpen. Weiter: In Amerika, aber auch in Holland, Dänemark usw. wird das Vieh in ungeheuren Mengen hingebracht und bestenfalls zu Düngemitteln verarbeitet, während jene Millionen und aber Millionen nur selten ein Stückchen Fleisch erhalten. Das ist schon keine weltwirtschaftliche Groteske mehr — dafür sind ihre Folgen allzu einschneidend —, sondern das ist ein Irrsinn! Aber darum ist es zugleich auch das Kernproblem der Gegenwart. „Wir sollen“, so rief Adolf Hitler aus, „dazu verdammt sein, daß Millionen keine Gebrauchsgüter schaffen können, die doch Millionen anderer benötigen.“ Denn zu der Tatsache einer Übererzeugung, die dies vor allem besorgen ist, weil sie nicht den Weg zum Absatz findet, treten die beiden andern eines gewaltig angelegten Bedarfs und trotzdem einer möglichen großen Einschränkung der Erzeugung aller Art. Wir werden dieses Problem lösen, weil wir es lösen müssen — und das heißt eben nichts anderes als den Weg von der Erzeugung zum Verbrauch eben durch Steigerung der Kaufkraft, die dann in der Lage sein muß, nicht bloß den primitiven Lebensbedarf völlig zu befriedigen, sondern „unser Volk in allen seinen Schichten in seinem Lebensstandard emporzuführen.“ Adolf Hitler will aber, gerade angesichts der Not so vieler, eine Stärkung des Konsums herbeiführen dadurch, daß er diese vielen Erwerbslosen einer praktischen, wirtschaftlichen Werte schaffenden Produktion zuführt. „Und soll es nicht möglich sein, dem einen Arbeit zu beschaffen, um die Not der andern zu beheben?“ Wir haben in Deutschland gerade aus der Entwicklung des letzten Jahres schon, als der Tiefstand durch die wirtschaftliche Initiative des Staates überwunden war, doch überall gesehen, daß die Kaufkraft der Massen sich in die Breite ausdehnte ebenso wie der Gesamtverbrauch wieder anstieg, — weil 25 Millionen Arbeitsloser endlich produktiv tätig wurden! Der wirtschaftliche Wert jeder Erzeugung besteht ja darin, daß für sie ein Bedarf vorhanden ist, — und zu welchem gewaltigen Umfang dieser Bedarf gestiegen ist, aber insofern der Not so vieler, insofern der geringen Kaufkraft der Massen nicht befriedigt werden konnte, wissen nicht bloß die Millionen Erwerbsloser ganz genau, sondern auch die Scharen derer, die nur über einen geringen Lohn oder ein kleines Einkommen verfügen können.

Die allererste, die Hauptaufgabe aber ist und bleibt, den letzten Mann in diese Produktion hineinzubringen, und Adolf Hitler erkannte es dankbar an, daß der deutsche Arbeiter trotz der zum Teil geradezu unmöglichen Lohnsätze dies bestritten hat. Daraus folgt und muß verlangt werden, daß jede Mehrbeschäftigung der Betriebe einerseits sofort zur Mehrstellung von Arbeitern führen muß, andererseits aber keine Lohnsteigerung — oder doch nur in besonderen Ausnahmefällen —, vor allem aber kein Anwachsen der Unternehmerrgewinne herbeiführen darf. Wiederholt und mit großer Schärfe wandte sich Adolf Hitler gegen bestimmte Kreise, die „anscheinend des Glaubens seien, der heutigen Epoche der deutschen Wirtschaftsentwicklung in einer besonderen Dividendenhöhe Ausdruck verleihen zu müssen!“ Aber — und das greift ebenso in die Vergangenheit zurück wie programmatisch in die Zukunft hinaus — die Produktion soll Schritt für Schritt „von jenen Verläsungen befreit werden, die als unvernünftige Steuerordnungen das wirtschaftliche Leben abwürgten“. Die Möglichkeit, eine der schwersten Belastungen dieser Art zu mildern, ergibt sich allein schon aus dem Sinken der Arbeitslosenlöhne, ferner aus der Produktionssteigerung, die den Druck der fixen Kosten für die einzelne Ware herabsetzt, — und wie günstig, wie belebend das wirken kann, ergibt sich mit am besten aus der letzten Entwicklung der deutschen Kraftfahrzeugindustrie.

Ja, und die finanziellen Mittel zur Durchführung dieses gewaltigen Programms? Wie soll diese Frage gelöst werden, vor der in früheren Jahren alle derartigen und viel enger gefaßten Vorhaben sturten und erlahmten? Diese Mittel sind sichergestellt! Man fand den Weg dazu, weil ein unbedingter Wille vorhanden war. Daß dieser Weg nun nicht etwa mit Hilfe der Notenpresse geebnet oder durch „leichtsinrige Währungsexperimente“ überhaupt erst geschaffen wird, versteht sich bei der ganzen Einstellung der Hitler-Regierung von selbst.

13 neue Reichsgesetze verabschiedet.

Ein Gesetz zur Hebung der Kaufkraft.

Das Reichskabinett verabschiedete in seiner Sitzung am Freitag ein Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft. Dieses steht in seinem ersten Teil eine Kontrolle der Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen vor. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Träger der Sozialversicherung, für die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichsbahn, für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und für die NSDAP. Sie finden dagegen Anwendung auf Verbände und Organisationen, die sich in der einen oder anderen Weise an die NSDAP anlehnen und auf besondere Anordnung der Reichsregierung auch auf Verbände und Organisationen, die zwar nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht. Das Gesetz sieht eine weitgehende Finanzaufsicht und -kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der genannten Verbände und Organisationen vor, ebenso eine Kontrolle der Umlagen und Beiträge, die von diesen Verbänden und Organisationen erhoben werden. Spenden bedürfen der Genehmigung. — Vereinfachungen bei der Arbeitslosenhilfe.

Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit der Erhebung von Spenden, die in Zukunft der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der NSDAP, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister bedarf. Der dritte Teil enthält Bestimmungen über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, wonach eine wesentliche Beschränkung in der Abgabepflicht bzw. eine völlige Befreiung von der Abgabe eintritt. Ferner genehmigte das Reichskabinett ein Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wonach Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen für Kraftfahrzeuge aus dem Ausland festgesetzt werden um den Fremdenverkehr zu fördern.

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder schafft keine neue Belastung, sondern dehnt lediglich die bisher unter der Bezeichnung „Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder“ bestehende Sonderbelastung auf die Zeit nach dem 31. März 1934 aus.

Ein Gesetz über die Bildung eines Anleihefonds bei Kapitalgesellschaften bestimmt, daß bei Ausschüttung von 6 Prozent und mehr der gegenüber dem Vorjahre erzielte Mehrbetrag in Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden angelegt werden muß. Das Reichskabinett genehmigte ferner ein Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt bis zum 31. Oktober 1934.

Ferner genehmigte das Reichskabinett: ein Gesetz zur Änderung des Schenkgesetzes, wonach Danzig in den inländischen Schenkverehr einbezogen wird; ein Schlafsteuergesetz, durch das die jetzt noch bestehenden großen Verschiedenheiten der geltenden Gesetze beseitigt werden; ein Gesetz über Beaufichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen, das mehrere an sich selbständige gesetzgeberische Grundgedanken zwecks Vermeidung besonderer Einzelgesetze zusammenfaßt; ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Geschlechtsungen; ein Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes, das lediglich für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung besondere Befugnisse festsetzt.

Neue Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat. Weiter ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, das nur formelle Bedeutung hat; ein Gesetz zur Änderung der von Beginn ihres Wirkens an stets die Sicherung der deutschen Währungsstabilität oberstes wirtschaftliches Gebot war und bleibt. Wir haben an der einstigen „Scheinblüte“ solcher Art ebenso genug wie an der zweiten, die nur entstehen konnte, weil wir uns aus dem Ausland Milliarden für alle möglichen und oft mehr als überflüssigen Zwecke pumpten! Das gibt's jetzt nicht mehr und darum wird auch der Milliardenkredit, der nun für die weitere Durchführung der Arbeitsbeschaffung und Wirtschaftsbelebung von der Reichsregierung eingesetzt ist, nicht „als Geschenk“ hergegeben, sondern nur zur praktischen, also wirtschaftlich ausbauenden Förderung der deutschen Erzeugung.

Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, durch das die Vorschriften gegen den Hochverrat, gegen den Landesverrat und gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zusammengefaßt, übersichtlich gestaltet, und die Strafbestimmungen verschärft werden.

Schließlich ein Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern und schließlich die Aufhebung des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage, das heute überflüssig geworden ist (Wannmeilengesetz). Die nächste Kabinettsitzung findet erst nach der Osterpause statt.

Ab 6 Uhr frisches Gebäck.

Das neue Nachtbäckergesetz. Auf Wunsch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist eine vorübergehende Änderung des Nachtbäckergesetzes erfolgt. Durch die Änderung wird unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Nachtbäckerverbots der zulässige

Arbeitsbeginn in Bäckereien und Konditoreien, der jetzt frühestens um 5 Uhr morgens liegt, für das Anbeizen der Ofen und die Teigbereitung um eine Stunde auf 4 Uhr morgens, der Arbeitsbeginn auf 4 1/2 Uhr morgens vorgezogen. Zugleich wird der Verkaufsbeginn

für Bäder- und Konditorwaren einheitlich auf frühestens 6 Uhr morgens festgelegt.

Das Anstragen oder Ausfahren zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen ist frühestens 5 1/2 Uhr morgens zulässig. Für Jugendliche bleibt es bei dem jetzt zulässigen Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens.

Die Einschränkung des Nachtbäckerverbots soll der deutschen Landwirtschaft die Möglichkeit geben, einen höheren Absatz an Weizenmehl zu erzielen. Die Einschränkung wurde befristet bis zum 30. September dieses Jahres.

Gegen die häßlichen Auswüchse der Heimarbeit.

Völlige Neugestaltung des Heimarbeiterschutzes. Das Gesetz über die Heimarbeit, das vom Kabinett verabschiedet worden ist und am 1. Mai 1934 in Kraft tritt, bringt eine völlige Neugestaltung des Schutzes der Heimarbeit. Damit jeder Volksgenosse, der sein bescheidenes Brot in der Heimarbeit verdient, aus dem Gesetz selbst sich vergewissern kann, daß das Reich schützend die Hand über ihn hält, war es besonderes Gebot, für die Gemeinverständlichkeit der neuen Vorschriften zu sorgen. Von einem genau umrissenen persönlichen Geltungsbereich, der durch

die Begriffe des Heimarbeiters, des Hausgewerbetreibenden und des Zwischenmeisters erläutert wird, nimmt das Gesetz seinen Ausgang. Es bringt dann allgemeine Schutzvorschriften, die sich mit der Leitung über die Heimarbeiter, den Entgeltverzeichnissen, den Entgeltbüchern und der Verteilung der Arbeitsmengen befassen. Die unständlichen Bestimmungen des Hausarbeitengesetzes über

den Gefahrenschutz werden auf einige wenige Rahmenbestimmungen zusammengefaßt, innerhalb deren jeder erforderliche Betriebs- oder Gesundheitsschutz gesichert werden kann.

Die Entgeltregelung in der Heimarbeit wird an Stelle der Fachauschüsse für die Hausarbeit von den Zerehandlern der Arbeit und vor allem von Sondertreuhändern für die Heimarbeit durchgeführt werden, die von Sachverständigenausschüssen beraten werden. Der Entgeltsschutz wird durch verschiedene Bestimmungen, insbesondere durch ein sehr vereinfachtes Vergütungsverfahren, weitgehend gesichert. Die schärfste Maßnahme des Gesetzes aber gegenüber

böswilligen Auftraggebern, seien es Unternehmer oder Zwischenmeister, ist das Verbot, Heimarbeit weiter auszugeben.

Das Gesetz hält sich bewußt fern von einer bürokratischen Reglementierung der Heimarbeit, die den wirtschaftlichen Erfolg der Heimarbeit bedrohen könnte. Aber es wird, richtig angewandt, eine zuverlässige Waffe sein, um häßliche Auswüchse der Heimarbeit zu verhindern.